



# Verkündungsblatt

Nr.: 6/2008

Datum: 22.08.2008

	Inhalt	Seite
24.06.2008	Allgemeine Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 24. Juni 2008 .....	84
30.07.2008	Promotionsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 30. Juli 2008 .....	94

## Allgemeine Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 24. Juni 2008

Gem. § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) und § 16 Abs. 1 der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Juni 2007 (Amtsblatt des TKM 2007 S. 182) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Allgemeine Bestimmungen für die Promotionsordnungen ihrer Fakultäten; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 3. Juni 2008 beschlossen. Der Rektor hat die Ordnung am 24. Juni 2008 genehmigt. <sup>1</sup>

### I. Promotionsrecht

#### § 1

(1) Die Friedrich-Schiller-Universität verleiht durch die nachfolgend aufgeführten Fakultäten folgende Doktorgrade

- |                                     |                                 |
|-------------------------------------|---------------------------------|
| 1. Theologische Fakultät            | doctor theologiae (Dr. theol.)  |
| 2. Rechtswissenschaftliche Fakultät | doctor iuris (Dr. iur.)         |
| 3. Philosophische Fakultät          | doctor philosophiae (Dr. phil.) |

Soweit in dieser Ordnung Personen genannt werden, sind darunter sowohl weibliche als auch männliche Personen zu verstehen.

4. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)
5. Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	doctor philosophiae (Dr. phil.)
6. Fakultät für Mathematik und Informatik	doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
7. Physikalisch-Astronomische Fakultät	doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
8. Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät	doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)
9. Biologisch-Pharmazeutische Fakultät	doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
10. Medizinische Fakultät	doctor medicinae (Dr. med.) doctor medicinae dentariae (Dr.med.dent.) doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)

Die Fakultäten können alternativ auch den Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) verleihen.

(2) Die Friedrich-Schiller-Universität kann durch die genannten Fakultäten für ihre Fachgebiete auch Grad und Würde eines "Doktor ehrenhalber" (doctor honoris causa, Dr. h. c.) nach § 19 verleihen. Die nach § 1 zu vergebenden Doktorgrade werden dann mit dem Zusatz "honoris causa" (h. c.) versehen. Der Doktorgrad des "Dr.-Ing." wird davon abweichend mit dem Zusatz "Ehren halber" (E. h.) versehen.

(3) Ein Doktorgrad gleicher Bezeichnung kann, außer im Fall einer Ehrenpromotion, nur einmal verliehen werden. Frauen können die Funktionsbezeichnungen, die akademischen Bezeichnungen und Hochschulgrade, die in dieser Ordnung genannt werden, in weiblicher Form führen.

(4) Die Fakultäten erlassen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung Promotionsordnungen, die fakultätsspezifische Bestimmungen der Zulassungsvoraussetzungen, des Doktorandenverhältnisses und des Promotionsverfahrens nach Maßgabe der „Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena“ regeln.

## § 2

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem in den Promotionsordnungen der Fakultäten nach § 1 Abs. 4 ausgewiesenen Fachgebiet.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion nach § 19, durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) gemäß § 8 und einer mündlichen Prüfungsgesamtleistung nach § 9 erbracht, die nach den Regelungen der Promotionsordnungen der einzelnen Fakultäten entweder aus einer Disputation oder einem Kolloquium oder einer Kombination von solchen Prüfungsleistungen besteht.

## II. Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

### § 3

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einem qualifizierten Prädikat abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Hochschule mit einem forschungsorientierten Ausbildungsprofil in der Fachrichtung voraus, für die die Promotion gewünscht wird. Das Fachgebiet der angestrebten Promotion muss Lehr- oder Forschungsgebiet in der promovierenden Fakultät sein.

(2) Wird die Promotion in einem bis zum Studienabschluss nur als Nebenfach/Ergänzungsfach studierten Fach oder in einer gegenüber dem Studienabschluss veränderten Fächerkombination angestrebt, so sehen die Promotionsordnungen der Fakultäten Überprüfungen der Studienabschlussleistungen der Bewerber vor. Dem Bewerber werden gegebenenfalls Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen in einzelnen Fachgebieten erteilt. Diese Auflagen sind in den Bescheid zur Annahme als Doktorand nach § 4 Abs. 4 aufzunehmen. Die Bewerber haben diese Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

(3) Bei Promotionsbewerbern, die die Regelvoraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, erfolgt analog zur Überprüfung der Studienabschlussleistungen nach Abs. 2 eine individuelle Überprüfung und ggf. Beauftragung mit Studien- und Prüfungsleistungen, die bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen sind.

(4) Besonders qualifizierte Absolventen von Bachelor-Studiengängen an Hochschulen mit einem forschungsorientierten Ausbildungsprofil werden wie Absolventen von Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Master-Studiengängen zur Promotion zugelassen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach vorhanden ist. Die Promotionsordnungen regeln die Voraussetzungen für die Zulassung besonders qualifizierter Bachelor-Absolventen; Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Sind nach den jeweiligen Promotionsordnungen der Fakultäten für die Zulassung zur Promotion und zur Promotion selbst zusätzliche Leistungen erforderlich, so sind diese auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenförderung innerhalb der Graduierten-Akademie erbracht, das von den betreuenden Hochschullehrern, Hochschul- bzw. Privatdozenten oder Leitern einer Nachwuchsgruppe der jeweiligen Fakultät mitgetragen wird.

### **III. Annahme als Doktorand und Betreuung**

#### **§ 4**

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat bei der Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität, in der das Fachgebiet der Dissertation gelehrt wird, die Annahme als Doktorand zu beantragen. Im schriftlichen Gesuch ist das in Aussicht genommene Thema der Dissertation zu benennen. Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 sind Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Fremdbewerbern in Form beglaubigter Kopien) beizufügen.

(2) Der Dekan der betreffenden Fakultät entscheidet i.d.R. innerhalb von 2 Monaten über den Antrag. Die Annahme als Doktorand kann nur erfolgen, wenn ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent oder Leiter einer Nachwuchsgruppe (im folgenden Betreuer genannt), der Mitglied der Fakultät ist, die Betreuung der Dissertation zugesichert hat, die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens gesichert ist und die Fakultät die fertiggestellte Dissertation als wissenschaftliche Arbeit bewerten kann. Aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(3) Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln die Ausgestaltung des Doktorandenverhältnisses. Sie sollen den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen wissenschaftlichem Betreuern und Doktorand vorsehen. Die Promotionsordnungen regeln den Inhalt der Betreuungsvereinbarung. Sie sehen mindestens die Verpflichtung des Doktoranden vor, den Betreuern regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten, sowie die Verpflichtung der Betreuer, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen.

(4) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung als Doktorand ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das Thema und die wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation, gegebenenfalls auch die Auflagen nach § 3 Abs. 2, 3 und 4 benennen.

(5) Die Annahme als Doktorand kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder die Betreuungsvereinbarung nach Abs. 3 aufgehoben wurde. Dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

#### IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

##### § 5

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan der zuständigen Fakultät zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Bescheid über die Annahme als Doktorand nach § 4 Abs. 4 und der Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen oder der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1
2. vier Exemplare der Dissertation
3. eine (ehrenwörtliche) Erklärung, aus der hervorgeht,
  - 3.1 dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist
  - 3.2 dass der Antragsteller die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihm benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat
  - 3.3 welche Personen den Antragsteller bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben
  - 3.4 dass die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen vom Promovenden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen
  - 3.5 dass der Antragsteller die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat
  - 3.6 ob der Antragsteller die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis
4. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber schon mehr als drei Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen Dienst steht
5. den Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der gültigen Gebührenordnung richtet
6. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt
7. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und gegebenenfalls der wissenschaftlichen Vorträge.

(2) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer in der gleichen Disziplin an anderer Stelle bereits eine Promotion beantragt hat oder in einem Promotionsverfahren gescheitert ist.

**§ 6**

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der zuständige Fakultätsrat auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.
- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber durch den Dekan einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Bei einer ablehnenden Entscheidung des Fakultätsrates ist analog § 18 zu verfahren.
- (4) Die Zurücknahme des Promotionsantrages ist solange zulässig, bis im Promotionsverfahren der Termin für die mündlichen Prüfungsteile angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

**V. Promotionskommission****§ 7**

- (1) Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln, ob der Fakultätsrat einer Fakultät eine ständige Promotionskommission bestellt, der die Durchführung aller Promotionsverfahren obliegt, oder ob der Fakultätsrat für die Durchführung jedes Promotionsverfahrens eine besondere Kommission bestellt. Wird eine Promotionskommission gebildet, legen die Promotionsordnungen der Fakultäten die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Promotionskommission fest.
- (2) Die Promotionsordnungen der Fakultäten können Entscheidungsbefugnisse im Promotionsverfahren ganz oder teilweise den Promotionskommissionen übertragen.
- (3) Die Promotionskommission berät auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Benotung oder Ablehnung einer Dissertation. Sie führt auch die mündliche Prüfung in ihrer nach § 9 Abs. 1 der Promotionsordnung gewählten Form durch und bewertet die hierbei erbrachten Promotionsleistungen.
- (4) Promotionskommissionen tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.
- (5) Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.
- (6) Mitwirkungsrechte von Hochschullehrern in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung oder Pensionierung nicht berührt. Über sonstige Mitwirkungsrechte, insbesondere von Hochschullehrern, die an eine andere Einrichtung wechseln, entscheidet der Fakultätsrat.

**VI. Dissertation****§ 8**

- (1) Mit seiner Dissertation weist der Bewerber seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.
- (2) Die Fakultäten können (ggf. nur für bestimmte Fachgebiete) publikationsbasierte Dissertationen zulassen. Den ausgewählten Artikeln ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten

Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema sowie die Würdigung des individuellen eigenen Betrags sowie des Beitrags der weiteren Autoren an den jeweiligen Publikationen vornimmt.

(3) Die Dissertation ist nach Absprache mit den Betreuern in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auch eine andere Sprache zulassen. Einer nicht in deutscher Sprache abgefassten Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(4) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt entsprechend der Bestimmungen der Promotionsordnungen sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.

(5) Die Gutachter werden vom Fakultätsrat oder der Promotionskommission (§ 7 Abs. 1) bestellt. Die Promotionsordnungen der Fakultäten legen die Anzahl der zu bestellenden Gutachter fest. Die Promotionsordnungen der Fakultäten sollen auch festlegen, unter welchen Bedingungen gegebenenfalls weitere Gutachten einzuholen sind. Die Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

Überragende Arbeit	(summa cum laude)
Sehr gute Arbeit	(magna cum laude)
Gute Arbeit	(cum laude)
Genügende Arbeit	(rite).

Die Promotionsordnungen der Fakultäten können weitere Prädikate vorsehen.

(6) Die Gutachten sollen dem Dekan nicht später als zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. Fristüberschreitungen sind zu begründen. Ist ein Gutachter nicht in der Lage, sein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Fakultätsrat ein neuer Gutachter bestellt werden.

(7) Der Dekan benachrichtigt die Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten im Dekanat ausliegt. Während einer Frist, die nach Maßgabe der Promotionsordnungen der Fakultäten mindestens zwei, maximal drei Wochen beträgt, sind die Mitglieder berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen.

(8) Empfehlen alle Gutachter die Annahme der Dissertation, entscheidet das durch die Promotionsordnung der Fakultät dazu bestimmte Gremium auf der Grundlage sämtlicher Bewertungsvorschläge über die Gesamtnote der Dissertation. Stimmen die Noten der Gutachter überein, gilt das Prädikat der vorgeschlagenen Note als Gesamtnote der Dissertation. Die Festsetzung der Gesamtnote in allen anderen Fällen regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

(9) Empfiehlt einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, können durch den Fakultätsrat zusätzliche Gutachten eingeholt werden. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung wird unter Berücksichtigung aller Gutachten getroffen. Lehnen zwei der Gutachter die Dissertation ab, so gilt der Promotionsversuch als gescheitert und das Verfahren wird eingestellt. Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann nach Maßgabe der Promotionsordnungen der Fakultäten lediglich ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.

(10) Bei einem eingestellten Promotionsverfahren verbleiben ein Exemplar der Dissertation und die Gutachten bei den Akten der Fakultät.

(11) Über die Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt der Dekan dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. Dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.

(12) Wird das Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation fortgeführt, können die Gutachten vom Doktoranden nach Festsetzung der Termine für die mündlichen Prüfungsleistungen eingesehen werden.

## VII. Mündliche Prüfungsleistungen

### § 9

(1) Die Promotionsordnungen der Fakultäten regeln Form und Inhalt, Dauer und Bewertung, Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfungsleistungen für die mündliche Promotion. Als Formen der mündlichen Prüfung können Disputation oder Kolloquium oder eine Kombination bestimmt werden.

(2) Die Disputation dient der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem Vortrag des Promovenden und in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion mit den Mitgliedern der Promotionskommission, in der der Promovend Gelegenheit hat, die Ergebnisse der Dissertation zu verteidigen.

(3) Eine mündliche Prüfung kann auch in Form eines Kolloquiums im Fachgebiet der Promotion stattfinden, das dem Promovenden Gelegenheit bietet, gegenüber den Mitgliedern der Promotionskommission die eingehende selbständige Beschäftigung mit zentralen Themen des Fachgebietes und Kenntnisse über den Stand der Forschung zu beweisen.

(4) Alle nichtbestandenen mündlichen Prüfungen können innerhalb von 12 Monaten, frühestens aber nach 2 Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei abermaligem Nichtbestehen gilt der Promotionsversuch endgültig als gescheitert. Der Promovend erhält vom Dekan der Fakultät einen entsprechenden Bescheid.

## VIII. Gesamtprädikat der Promotion

### § 10

(1) Für das Gesamtprädikat gilt folgende Bewertungsskala:

summa cum laude	= eine ausgezeichnete Leistung
magna cum laude	= eine sehr gute Leistung
cum laude	= eine gute, den Durchschnitt überragende Leistung
rite	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt

Die Promotionsordnungen der Fakultäten können weitere Prädikate vorsehen.

(2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Prädikaten der Dissertation und den von den Promotionsordnungen der Fakultäten vorgesehenen mündlichen Prüfungsleistungen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können dabei eine Wichtung der Prädikate vorsehen.

(3) Der Dissertation kommt ein größeres Gewicht zu als einer mündlichen Prüfungsleistung.

(4) Die Promotionsordnungen der Fakultäten können einschränkende Regelungen für die Vergabe des Gesamtprädikats "summa cum laude" vorsehen.

## IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

### § 11

Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. Dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.

### § 12

Der Dekan teilt dem Bewerber die Beschlüsse der Promotionskommission und des Fakultätsrates schriftlich mit und weist bei erfolgreicher Erbringung aller Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmungen der Promotionsordnungen über den Vollzug der Promotion hin.

### § 13

(1) Nach der Annahme der Dissertation und dem erfolgreichen Abschluss der mündlichen Promotionsleistungen ist der Bewerber verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und nach Abs. 2 zu übergeben.

(2) Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten hinaus der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare wie folgt übergeben werden:

- a) entweder 15 gedruckte Exemplare, auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft gebunden oder
- b) zehn gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist oder
- c) zehn gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblattrückseite als Dissertation ausgewiesen ist oder
- d) fünf gedruckte Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der ThULB abzustimmen sind

Im Fall a) und d) überträgt der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(3) Die Promotionsordnungen schreiben eine Frist vor, innerhalb derer die in Abs. 2 angegebenen Pflichtexemplare zu hinterlegen sind. Eine Verlängerung dieser Ablieferungsfrist ist nur mit Genehmigung des Dekans möglich.

### § 14

(1) Sobald die nach § 11 Abs. 1 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13 nachgekommen worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen. Als Promotionsdatum gilt der Tag der letzten mündlichen Leistung.

(2) Grundsätzlich beginnt mit der Aushändigung der Urkunde das Recht, den Doktorgrad zu führen.



(3) Abweichend von Abs. 2 kann dem Bewerber bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. Den Bescheid erlässt der Dekan.

## **X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen**

### **§ 15**

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer anderen Hochschule erfolgt auf der Grundlage einer bilateralen Vereinbarung zwischen der Universität Jena und der betreffenden Hochschule.

(2) Vereinbarungen, die die Universität Jena mit anderen Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den §§ 1 - 14 abweichen.

## **XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion**

### **§ 16**

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung des Promovierten.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

## **XII. Einsichtnahme**

### **§ 17**

Der Bewerber hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. § 8 Abs. 12 bleibt unberührt.

## **XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren**

### **§ 18**

(1) Dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündlichen Promotionsleistungen schriftlich mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor nach Gegenzeichnung durch den Dekan.

(3) Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Im Übrigen gilt § 111 Satz 2 ThürHG.

#### **XIV. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum**

##### **§ 19**

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität durch die in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber nach § 1 Abs. 2 als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Die Promotionsordnungen der Fakultäten sehen Bestimmungen zur förmlichen Beantragung der Ehrenpromotion und zur Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit vor.

(3) Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Rektor und Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer von Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

##### **§ 20**

(1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität angebracht erscheint.

(2) Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag des Dekans und nach Zustimmung des zuständigen Fakultätsrates verliehen. Sie trägt die Unterschriften des Rektors und des Dekans.

#### **XV. Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

##### **§ 21**

(1) Für Bewerber, die ein neuberufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Doktorand angenommen bzw. betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme als Doktorand bzw. zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule ebenfalls für die Friedrich-Schiller-Universität Jena.

(2) Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Abs. 1 grundsätzlich nach den Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Verbindung mit den Promotionsordnungen der Fakultäten durchgeführt.

##### **§ 22**

(1) Die Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-

Universität Jena vom 01.03.2000 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 7/2000, S. 340) außer Kraft.

(2) Die Fakultäten sind verpflichtet, ihre Promotionsordnungen spätestens bis zum 31.05.2009 den Maßgaben dieser Allgemeinen Bestimmungen vom 24. Juni 2008 anzupassen. Die Promotionsordnungen der Fakultäten können Ausnahmen von § 3 Abs. 5 dieser Allgemeinen Bestimmungen ermöglichen, sofern Nachweise von Sprachkenntnissen betroffen sind.

(3) Verweist die Promotionsordnung einer Fakultät auf die Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 1.3.2000, so bleibt die Vorschrift, auf die verwiesen wird, für den Anwendungsbereich dieser Promotionsordnung bis zu deren Änderung nach Abs. 2 in Kraft.

Jena, den 24. Juni 2008

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

### **Promotionsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 30. Juli 2008**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBL. S. 601) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Promotionsordnung für die Physikalisch-Astronomische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat am 14.06.2007 die Promotionsordnung beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 04.12.2007 die Promotionsordnung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Rektor hat am 05.12.2007 die Ordnung genehmigt.

#### Inhalt

##### I. Promotionsrecht

§ 1

§ 2

##### II. Zulassung zur Promotion

§ 3

##### III. Annahme als Doktorand

§ 4

##### IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 5

§ 6

##### V. Promotionskommission

§ 7

##### VI. Dissertation

§ 8

##### VII. Begutachtung und Bewertung der Dissertation

§ 9

##### VIII. Disputation

§ 10

§ 11